

Abfallgebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999, i. V. m. § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Versammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 28. November 2013 folgende Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV).

§ 2
Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

- von Sperrmüll mit Ausnahme der Inanspruchnahme des Express-Service gemäß Abs. 2,
- von Elektro- und Elektronikgeräten,
- von Abfällen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen entsprechen (im Folgenden als schadstoffhaltige Abfälle bezeichnet), wenn sie im Holsystem entsorgt werden,
- von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,
- von kommunalem Altpapier(hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind) und
- von Restabfall

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen wie Behandlungsanlagen und Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.

Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Für die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll nach § 10 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV für 7 m³ und 10 m³ Absetzcontainer sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainer wird mit der Gebühr für den Express-Service für Sperrmüll abgegolten. Sie setzt sich aus einem Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst, einmaligen Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(3)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten, den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus öffentlichen Verwaltungen wie z.B. Schulen und Schwimmbädern etc., die nach Art und Menge den in Abs. 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem KAEV gem. § 13 Abs. 1 KrW/-AbfG zu überlassen sind (im Folgenden als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

Ist für einen bestimmten Zeitraum ein vorübergehender Mehranfall von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu verzeichnen, werden auf die Beantragung zusätzlicher Restabfallbehälter die Gebühren für diesen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 7 berechnet.

(4)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen werden gesonderte Gebühren gemäß § 4 erhoben, die sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(5)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle von Erholungsgrundstücken ebenfalls eine gesonderte Gebühr. Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw. in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind. Bei deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Abs. 1 genannten Leistungen regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken. Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken. Für weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke jeweils Gebühren gemäß § 4 Abs. 6.

(6)

Für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallender Abfälle aus Haushaltungen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen sowie für die Entsorgung von Grundstücken, die von Müllfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und deshalb im Abfallsack bereitgestellt werden (insbesondere bei der Abfuhr von Erholungs- und Kleingartengrundstücken), wird statt eines Abfuhrbetrages i.S.v. § 2 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen aus privaten Haushaltungen insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z.B. bei Haushaltsauflösungen), wird über die bereitgestellten Restabfallbehälter eine eigene Gebühr erhoben.

Sie setzt sich bei 7m³ und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern aus dem Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und dem einmaligen Verwaltungsaufwand zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service sind enthalten Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und einmaliger Verwaltungsaufwand. Dabei wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l sowie den Umleerbehältern 2.500 l und 4.500 l setzt sich die Gebühr aus dem Behälterdienst, einmaligen Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z.B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gelten Satz 2 und 8 des Abs. 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Abfallgebühr für zugelassene Laubsäcke.

(9)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(10)

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf (Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage) erhebt der KAEV Gebühren. Die Annahme von Sperrmüll aus Haushaltungen erfolgt kostenfrei, falls bei der Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des KAEV eine gültige Abrufkarte des Verbandes vorgelegt wird.

(11)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben und Erholungsgrundstücken erhebt der Verband eine Behälternutzungsgebühr.

(12)

Die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 10 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldeDÜV) mitgeteilte Personenzahl. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Abfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 2 bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Gestellung und der Tag der Abholung des Behälters werden nicht in Ansatz gebracht.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird wie derjenige in Abs. 1 Sätze 4 und 5 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Abs. 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Abs. 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

Die Gebühr für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Abfallanfalls aus Haushaltungen bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

Sie setzt sich bei 7m³ und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern aus dem Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und dem einmaligen Verwaltungsaufwand zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service sind enthalten Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und einmaliger Verwaltungsaufwand. Dabei wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l sowie den Umleerbehältern 2.500 l und 4.500 l setzt sich die Gebühr aus dem Behälterdienst, einmaligen Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(7)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Abfallanfalls aus anderen Herkunftsbereichen i.S. von § 2 Abs. 3 dieser Satzung, z.B. anlässlich von Veranstaltungen wie Märkten etc. gelten die Ausführungen in Abs. 6 Satz 2 bis 9 entsprechend.

(8)

Die Abfallgebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Görzitz und Wittmannsdorf (Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage) errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Megagramm [Mg] des angelieferten Abfalls.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 25,08 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

- einen 80 l Restabfallbehälter 2,97 €/Entleerung,
- einen 120 l Restabfallbehälter 3,89 €/Entleerung,
- einen 240 l Restabfallbehälter 6,65 €/Entleerung,
- einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 33,62 €/Entleerung,
- einen Absetzcontainer mit 7 m³ Fassungsvermögen 168,19 €/Entleerung,
- einen Absetzcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 215,99 € Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 5 m³ Fassungsvermögen 198,04 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 317,54 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 580,34 €/Entleerung,
- einen Umleerbehälter mit 2,5 m³ Fassungsvermögen 54,61€/Entleerung,
- einen Umleerbehälter mit 4,5 m³ Fassungsvermögen 100,67 €/Entleerung.

Mindestens wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 5 eine Entleerung pro vollem Quartal in Ansatz gebracht.

Der Abfuhrbetrag für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 240 l, die gemäß § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV 14-tägig entleert werden und der Abfuhrbetrag für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 1.100 l und für Restabfallbehälter, die häufiger als 14-tägig entleert werden, wird durch Gebührenbescheid gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(2)

Die Gebühr für den Express-Service zur Abholung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 2 setzt sich aus dem Behälterdienst von 11,88 € sowie einem einmaligen Verwaltungsaufwand von 27,87 € je Auftrag zusammen.

Zusätzlich wird der Entsorgungsaufwand erhoben für einen

- 7 m³ Absetzcontainer 87,11 €/Auftrag,
- 10 m³ Absetzcontainer 87,11 €/Auftrag,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 94,25 €/Auftrag,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 94,25 €/Auftrag,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 122,81 €/Auftrag.

Sowie eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung

- für einen 7 m³ Absetzcontainer 0,60 €/täglich,
- 10 m³ Absetzcontainer 0,60 €/täglich,
- 5 m³ Pressmüllcontainer 7,14 €/täglich,
- 10 m³ Pressmüllcontainer 7,14 €/täglich,
- 20 m³ Pressmüllcontainer 8,93 €/täglich.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beträgt für

- einen 80 l Restabfallbehälter 41,16 €/Jahr,
- einen 120 l Restabfallbehälter 62,40 €/Jahr,
- einen 240 l Restabfallbehälter 123,60 €/Jahr,
- einen (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 566,52 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 m³ Fassungsvermögen 3.605,04 €/Jahr,

- einen Absetzcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 5.150,04 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer mit 5 m³ Fassungsvermögen 2.574,96 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 5.150,04 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 10.299,96 €/Jahr,
- einen Umleerbehälter mit 2,5 m³ Fassungsvermögen 1.287,48 €/Jahr,
- einen Umleerbehälter mit 4,5 m³ Fassungsvermögen 2.317,56 €/Jahr.

Bei gemischt genutzten Grundstücken mit gemeinsamer Behälternutzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV wird sowohl ein Grundbetrag gemäß Abs. 1 als auch ein Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß Satz 1 in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle i. S. von § 21 Abs. 4 c) Abfallentsorgungssatzung als geringfügig einzustufen ist.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück 19,23 € für die Nutzung eines 80 l Restabfallbehälters und 21,99 € für die Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters. Bei der Nutzung von 120 l Abfallsäcken beträgt die Gebühr 20,61 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Abs. 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Abs. 6 berechnet.

(6)

Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 l beträgt 2,47 € und für 120 l 3,43 €

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Abfällen aus Haushaltungen gem. § 2 Abs. 6 und aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 7 aus Restabfallbehältern beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

- einen 80 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 120 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 240 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 1.100 l Restabfallbehälter 0,06 €/täglich,
- einen 2,5 m³ Umleerbehälter 0,40 €/täglich,
- einen 4,5 m³ Umleerbehälter 0,60 €/täglich.

Pro Auftrag wird ein einmaliger Verwaltungsaufwand von 27,87 berechnet. Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Einsatz von

- 7 m³ Absetzcontainer
- 10 m³ Absetzcontainer
- 5 m³ Pressmüllcontainer
- 10 m³ Pressmüllcontainer
- 20 m³ Pressmüllcontainer

werden pro Auftrag 99,25 € berechnet. Darin enthalten der Aufwand des Entsorgers mit 59,50 €, Behälterdienst 11,88 € und der einmalige Verwaltungsaufwand in Höhe von 27,87 €. Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service und Nutzung von 7 m³ und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainer werden pro Auftrag 158,75 € berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Aufwand des Entsorgers mit 119,00 €, Behälterdienst 11,88 € sowie einem einmaligen Verwaltungsaufwand in Höhe von 27,87 €.

Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(8)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 0,90 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerkbündel beträgt pro Bündel für je eine Banderole 1,70 €.

(10)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf (Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage) ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe und Erholungsgrundstücken pro vorgehaltenem Behälter für

- | | |
|--|------------------|
| • einen 80 l Restabfallbehälter | 1,80 €/Jahr, |
| • einen 120 l Restabfallbehälter | 2,16 €/Jahr, |
| • einen 240 l Restabfallbehälter | 3,36 €/Jahr, |
| • einen (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen | 22,08 €/Jahr, |
| • einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen | 214,20 €/Jahr, |
| • einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 214,20 €/Jahr, |
| • einen Pressmüllcontainer 5 m ³ Fassungsvermögen | 2.570,40 €/Jahr, |
| • einen Pressmüllcontainer 10 m ³ Fassungsvermögen | 2.570,40 €/Jahr, |
| • einen Pressmüllcontainer 20 m ³ Fassungsvermögen | 3.213,00 €/Jahr. |
| • einen Umleerbehälter 2,5 m ³ Fassungsvermögen | 142,80 €/Jahr, |
| • einen Umleerbehälter 4,5 m ³ Fassungsvermögen | 214,80 €/Jahr. |

§ 5 Gebührensschuldner

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr für den Express-Service bei der Abholung von Sperrmüll ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührensschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag. In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührensschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührensschuldner.

(6)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken i. S. v. § 2 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung ist der Erwerber.

Schuldner für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfalls aus Haushaltungen in zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern ist der Besteller der Behälter.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) anlässlich von Veranstaltungen i. S. v. § 2 Abs. 7 in Form des Aufwandes des Entsorgers, Behälterdienst, einmaliger Verwaltungsaufwand, Abfuhrgebühr und Behälternutzungsgebühr ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Laubsäcken ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber der Banderole.

(10)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(11)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr i. S. v. § 2 Abs. 11 ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4.

(12)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 6

Gebührenreduzierung und Erstattung

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Abs. 1 genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb dieses Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch der Mindestabfuhrbetrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit i.S. von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z.B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 3 für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen oder für Erholungsgrundstücke in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 4 für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 7

Entstehung und Änderung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

Bei der Verwendung von Restabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfallbehälter. Wurden vom Behälteridentifikationssystem des Verbandes während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Abs. 1 Satz 5 und 6 genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll entsteht der Behälterdienst, der Aufwand des Entsorgers und der einmalige Verwaltungsaufwand mit der Abfuhr, die Behälternutzungsgebühr am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Abfuhrbetrag für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Abs. 1 Satz 3 bei der Verwendung von Abfallsäcken Abs. 6 entsprechend.

(6)

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

Die Gebührenschuld für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfalls aus Haushaltungen in zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern beim Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst, einmaligem Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter.

Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Behälterdienst und der Eilzuschlag entstehen mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) anlässlich von Veranstaltungen beim Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst, einmaligem Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage i.S. von § 2 Abs. 7 gelten Abs. 6 Satz 2 bis 3 entsprechend.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von in Laubsäcken gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Görzitz und Wittmannsdorf (Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage) gemäß § 4 Abs. 10 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Abs. 1, 2 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Der Grundbetrag

- für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1
- für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2
- für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gemäß § 4 Abs. 4 und

sowie die Gebühr

- für den Express-Service bei der Abholung von Sperrmüll, Behälternutzungsgebühr, Behälterdienst, Aufwand des Entsorgers und einmaliger Verwaltungsaufwand gemäß § 4 Abs. 2,
- für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2,
- für die Behälternutzung gemäß § 4 Abs. 11

sowie der Abfuhrbetrag

- für die Entsorgung von Hausmüll gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4,
- für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4,
- für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gemäß § 4 Abs. 4 und
- für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3

- für die Entsorgung vorübergehend Anfalls von zusätzlichen Restabfällen i.S. von § 4 Abs. 2 und 7 und
- die Behälternutzungsgebühr, die Behälterdienstgebühr, einmaliger Verwaltungsaufwand und Aufwand des Entsorgers für die Entsorgung vorübergehenden Anfalls von zusätzlichen Restabfällen i.S. von § 4 Abs. 2 und 7

werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(2)

Der Abfuhrbetrag ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Abs. 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die direkte Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf (Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage)

werden mit der Anlieferung fällig. Sie sind an der Kasse der Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zu Gunsten des KAEV eine Einzugsermächtigung zu erteilen und eine Bankbürgschaft beim KAEV zu hinterlegen. Form und Inhalt werden vom KAEV festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das bargeldlose Verfahren besteht nicht. Bei Aufnahme in das bargeldlose Verfahren werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) vom 29.11.2012 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.11.2013

Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher